

# **Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und zur Neufassung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am **d.m.Y** folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und Ehrenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 15.11.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 68 vom 15.11.2021) und folgende Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die an Stelle der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 02.06.2016 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 46 vom 03.06.2016), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 27.02.2019 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 09 vom 28.02.2019) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am **d.m.Y** die vorliegende Satzung gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

## **Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung**

§ 36b der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe beim Vorstand registrieren zu lassen. Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe am KIT liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.“

## **Artikel 2: Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft registriert ist. Es wird zwischen gelisteten Hochschulgruppen und geförderten Hochschulgruppen unterschieden. Geförderte Hochschulgruppen werden vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft in besonderer Weise gefördert und in ihrer Arbeit unterstützt. Gelistete Hochschulgruppen werden als Hochschulgruppe geführt, sie werden aber nur beschränkt gefördert. Das Recht eine finanzielle Förderung beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft zu beantragen, wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft legt konkret den Umfang der Förderung der gelisteten und geförderten Hochschulgruppen fest.

(2) Eine Hochschulgruppe muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG zu vereinbaren sein.
2. Von den Mitgliedern mit Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und Wahlrecht zum Vorstand der Hochschulgruppe (ordentliche Mitglieder) müssen
  - a. mindestens 50% am KIT immatrikuliert sein und
  - b. mindestens 75% an einer Hochschule in Karlsruhe oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sein oder sich dort in einem Ausbildungsverhältnis befinden.
3. Es muss mindestens 5 ordentliche Mitglieder geben.
4. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe darf keiner Studierenden auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit, fehlender Mitgliedschaft in einer Organisation, der sozialen und finanziellen Situation oder Studiengang verweigert werden.
5. Die Hochschulgruppe muss sich eine Satzung geben, die den vereinsrechtlichen Grundsätzen entspricht und aus der sich für die Hochschulgruppe insbesondere
  - a. der Name,
  - b. der Zweck,
  - c. die Organe,
  - d. die Zusammensetzung des Vorstands sowie
  - e. der Kreis der Mitglieder ergeben.
6. Die Hochschulgruppe muss in studentischer Verwaltung organisiert sein.
7. Die Hochschulgruppe muss ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Die Mitglieder der Hochschulgruppe müssen ehrenamtlich arbeiten.
8. Die Zwecke der Hochschulgruppe und das Verhalten der Mitglieder bei Aktivitäten der Hochschulgruppe dürfen nicht gegen Rechtsnormen oder allgemeine Verhaltensregeln unter den Studierenden verstoßen.

(3) Darüber hinaus muss eine geförderte Hochschulgruppe gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung verfolgen und darf nicht eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

(4) Sofern seitens des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft der begründete Verdacht besteht, dass die Hochschulgruppe lediglich als Rechtshülle für eine andere Organisation dient, kann der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft zur Registrierung der Hochschulgruppe die dahinter stehende Organisation zugrunde legen.

## **§ 2 Förderung**

(1) Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft unterstützt die Arbeit der Hochschulgruppen hauptsächlich strukturell. Er hat eine Übersicht über die aktuellen Unterstützungsmöglichkeiten zu führen und allen Hochschulgruppen zugänglich zu machen. Wie diese Unterstützungen zu beantragen sind, findet sich auch in dieser Übersicht. Die

Registrierung als Hochschulgruppe begründet keinen Anspruch auf die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Zusätzlich können Hochschulgruppen beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft finanzielle Unterstützung beantragen. Es gelten die Bestimmungen für Zuwendungen der Finanzordnung.

### § 3 Erstregistrierung

(1) Die erstmalige Registrierung als Hochschulgruppe ist jederzeit möglich und erfolgt jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Sie stellt keine prinzipielle Anerkennung mit Anspruch auf diesen Status dar. Die Unterlagen sind spätestens bis 31. Dezember einzureichen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Für die Beantragung der Registrierung sind folgende Angaben und Unterlagen von der Hochschulgruppe in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form einzureichen:

1. Namen der Hochschulgruppe,
2. Kontaktdaten der Antragstellerin,
3. Namen und Anschriften der aktuellen Vorstandsmitglieder der Hochschulgruppe (Vorstandsliste),
4. aktuelle Liste aller Mitglieder aus der hervorgeht,
  - a. welche Mitglieder ordentliche Mitglieder sind und
  - b. inwieweit die Mitglieder als Studierende am KIT oder an einer Karlsruher Hochschule oder Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sind, oder dort in einem Ausbildungsverhältnis stehen; die Auflistung soll außer den Namen keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten,
5. Satzung der Hochschulgruppe inklusive Anhängen,
6. vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe und
7. sofern die Gruppe vor der Erstregistrierung bereits bestand, sind zusätzlich für die letzten 12 Monate vor Antragstellung erforderlich:
  - a. ein Jahresbericht über die Arbeit der Hochschulgruppe und
  - b. ab einem Jahresumsatz von 2.500 € eine Finanzübersicht mit Ausweisung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich Verwendungszwecks sowie Angaben über den Stand des Vermögens; abweichend davon ist für die Registrierung als gelistete Hochschulgruppe ein Freistellungsbescheid vom Finanzamt als Nachweis zulässig.

Die antragstellende Person haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift.

(3) Die Registrierung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf Einhaltung dieser Ordnung. Ergibt die Überprüfung der Unterlagen, dass die Ordnung nicht eingehalten ist, erfolgt die Ablehnung der Registrierung.

### § 4 Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung als Hochschulgruppe ist jederzeit möglich und erfolgt in der Regel vom 01. April bis zum 31. März des Folgejahres. Eine Rückmeldung erfolgt, wenn die Hochschulgruppe im vergangenen Jahr bereits registriert war. Sie stellt keine prinzipielle Anerkennung mit Anspruch auf diesen Status dar. Die Unterlagen sind spätestens bis 31. Januar einzureichen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Für die Beantragung der Rückmeldung sind folgende Angaben und Unterlagen von der Hochschulgruppe in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form einzureichen:

1. Namen der Hochschulgruppe,
2. Kontaktdaten der Antragstellerin,
3. Namen und Anschriften der aktuellen Vorstandsmitglieder der Hochschulgruppe (Vorstandsliste),
4. aktuelle Liste aller Mitglieder aus der hervorgeht,
  - a. welche Mitglieder ordentliche Mitglieder sind und
  - b. inwieweit die Mitglieder als Studierende am KIT oder an einer Karlsruher Hochschule oder Partnerhochschule des KIT immatrikuliert sind, oder dort in einem                      Ausbildungsverhältnis                      stehen; die Auflistung soll außer den Namen keine weiteren personenbezogenen Daten enthalten,
5. bei Satzungsänderungen die aktuelle Satzung der Hochschulgruppe inklusive Anhängen,
6. vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe und
7. für die letzten 12 Monate vor Antragstellung erforderlich:
  - a. ein Jahresbericht über die Arbeit der Hochschulgruppe und
  - b. ab einem Jahresumsatz von 2.500 € eine Finanzübersicht mit Ausweisung aller Einnahmen und Ausgaben einschließlich Verwendungszwecks sowie Angaben über den Stand des Vermögens; abweichend davon ist für die Registrierung als gelistete Hochschulgruppe ein Freistellungsbescheid vom Finanzamt als Nachweis zulässig.

Die antragstellende Person haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben mit ihrer Unterschrift.

(3) Die Rückmeldung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen auf Einhaltung dieser Ordnung. Ergibt die Überprüfung der Unterlagen, dass die Ordnung nicht eingehalten ist, erfolgt die Ablehnung der Rückmeldung.

(4) Im Einzelfall hat der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft die Möglichkeit eine befristete Rückmeldung bis zu 3 Monaten auszusprechen.

## **§ 5 Prüfung des Status**

(1) Die registrierten Hochschulgruppen haben ihre Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Stand des Vermögens sorgfältig zu führen, so dass eine Überprüfung jederzeit möglich ist.

(2) Bei Bedarf zur Prüfung nach dieser Ordnung können außerhalb der Registrierung Unterlagen, in vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegter Form, eingefordert werden.

(3) Falls sich während der Tätigkeit der Hochschulgruppe Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die Hochschulgruppe nicht mehr den Regelungen dieser Ordnung entspricht, sind diese sofort beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft zu melden.

## **§ 6 Kompetenzdelegation im Vorstand**

Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft kann in seiner Geschäftsordnung seine Kompetenzen aus dieser Satzung intern delegieren, insbesondere auf das Hochschulgruppenreferat.

## **§ 7 Datenverarbeitung und -aufbewahrung**

(1) Die erhobenen Daten und Unterlagen werden entsprechend des geltenden Datenschutzrechts behandelt. Sie werden für 10 Jahre verwahrt und daraufhin vernichtet. Davon sind Unterlagen ausgenommen, die weiterhin gültig sind und für Prüfungen benötigt werden (z. B. Satzungen).

(2) Die aufgehobenen Daten werden vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft ausschließlich zur internen Verarbeitung verwendet.

### **Artikel 3: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 an Stelle der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Kraft.